



Schiessanlagen – Handlungsbedarf bei Kugelfängen

Ausgangslage

Bei der Sanierungen von Altlasten ist im Sinne des Art. 32d USG¹ grundsätzlich der Verursacher kostentragungspflichtig. Man unterscheidet dabei zwischen Verhaltens- und Zustandsstörern. In erster Linie tragen die Verhaltenstörer die Kosten. Bei den Schiessanlagen sind dies die Schützenvereine. Wenn die Verursacher zahlungsunfähig sind, entstehen Ausfallkosten. Nach Art. 25 Abs. 2 KUSG² sind die Ausfallkosten durch die Gemeinden zu tragen. Gemäss Art. 26 KUSG leistet der Kanton Beiträge an die durch die Gemeinden zu tragenden Massnahmekosten. Die Höhe der Beiträge sowie das Verfahren werden durch den Regierungsrat geregelt (§17 KUSV³). Die Bestimmung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Bundesrecht.

Im Zusammenhang mit der Sanierung von belasteten Standorten hat das Eidgenössische Parlament die Änderung der Art. 32b^{bis} – Art. 32e USG beschlossen. Die Inkraftsetzung des revidierten Erlasses erfolgte durch den Bundesrat auf den 1. November 2006. Gemäss dem neuen Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG leistet der Bund Abgeltungen an die Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, auf die nach zwei Jahren seit dem Inkrafttreten, d.h. bis am 1. November 2008, keine Abfälle mehr gelangt sind.

Abgeltungen an die Sanierung von Kugelfängen durch Bund und Kanton

	Höhe	Fristen und Voraussetzungen
Bund	40%	<ul style="list-style-type: none">▪ Bis am 1. November 2008 muss die Schiessanlage stillgelegt oder ein künstlicher Kugelfang (KKF) eingebaut sein.▪ Weitere Voraussetzungen regelt die VASA⁴ (zur Zeit in Revision).
Kanton	maximal 30%	<ul style="list-style-type: none">▪ Beitragshöhe gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 447 vom 11. Juli 2006▪ Die Fristen für Kantonsbeiträge werden fallweise mit Sanierungsverfügung durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) festgelegt.▪ Ansonsten gelten die Voraussetzungen des Bundes.

Handlungsbedarf (siehe auch Schema auf Rückseite)

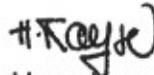
Bis 1.11.2008 stillgelegte Anlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Sanierung der Kugelfänge bis 2011 für Anlagen im Gewässerschutzbereichen A_v und A_o, bis 2016 für Anlagen in den übrigen Bereichen (definitive Fristen durch Sanierungsverfügung der LUD)▪ Abgeltungen von Bund und Kanton sind bei diesen Anlagen gesichert.
Nach 1.11.2008 betriebene Anlagen	<ul style="list-style-type: none">▪ Die weiterbetriebenen Anlagen werden zur Zeit nicht als sanierungsbedürftig eingestuft. Es besteht kein zwingender Handlungsbedarf.▪ <u>Durch den Einbau von KKF vor dem 1. November 2008 können die Abgeltungen des Bundes gesichert werden. Verstreicht die Frist ungenutzt, besteht nur noch Anspruch auf Kantonsbeiträge.</u>▪ Durch die Stilllegung der Schiessanlage oder den Einbau eines KKF wird der natürliche Kugelfang in der Regel automatisch zur Altlast und somit sanierungsbedürftig. Die Fristen für die Sanierung werden in einer Verfügung der LUD festgelegt.▪ Bei Einbau eines KKF wird dringend empfohlen, gleichzeitig ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten und eine umgehenden Totalsanierung des Kugelfanges vorzusehen.▪ Der Kanton überprüft alle 5 Jahre die von den Kugelfängen ausgehende Gefährdung für die Umwelt. Besteht aufgrund neuer Erkenntnissen, geänderten gesetzlichen Grundlagen oder festgestellten Beeinträchtigung von Schutzgütern ein Sanierungsbedarf, bleibt eine Verfügung zur Sanierung des Kugelfanges vor Stilllegung der Anlage vorbehalten.

Wir bitten Sie, je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin der Schützengesellschaften sowie je ein Mitglied der politischen Gemeinden zu entsenden.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION**



Hugo Kayser, Regierungsrat

Verteiler:

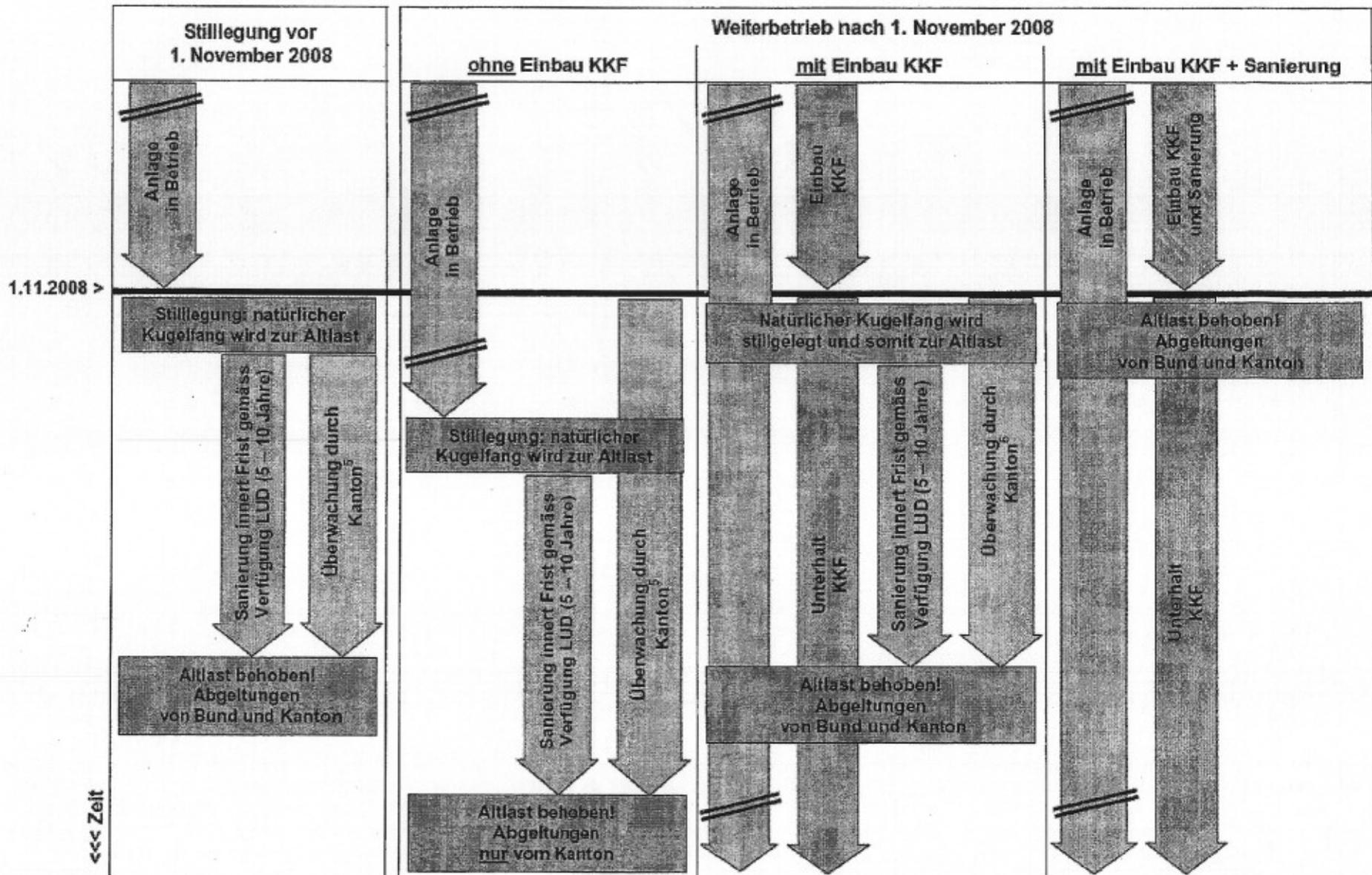
- Schützengesellschaft Beckenried, c/o Herr Daniel Gander, Seestrasse 2, 6375 Beckenried
- Schützengesellschaft Buochs, c/o Herr Max Ziegler, Turmattweg 2, 6374 Buochs
- Wehrverein Ennetbürgen, c/o Frau Rita Burch, Stanserstrasse 72, 6373 Ennetbürgen
- Schützengesellschaft Ennetmoos, c/o Herr Christian Amstutz, Gruobstrasse 19, 6372 Ennetmoos
- Schützengesellschaft Oberdorf, Postfach 928, 6371 Stans
- Schützengesellschaft Stans, Postfach 1005, 6371 Stans
- Schützengesellschaft Wolfenschiessen, c/o Herr Franz Niederberger, Oberrickenbachstr. 29, 6386 Wolfenschiessen
- Nidwaldner Kantonalschützenverband, Herr Robert Bayard, Allmendstrasse 5, 6375 Beckenried
- Herdernverwaltung, c/o Herr Paul Waser, Hofurlistrasse 6, 6374 Ennetbürgen
- Gemeinderat Beckenried
- Gemeinderat Buochs
- Gemeinderat Ennetbürgen
- Gemeinderat Ennetmoos
- Gemeinderat Oberdorf
- Gemeinderat Stans
- Gemeinderat Wolfenschiessen
- Amt für Umwelt (2)
- Direktionssekretariat LUD

Kopie z.K.:

- Justiz- und Sicherheitsdirektion

Anhang

Merkblatt „Schiessanlagen - Handlungsbedarf bei Kugelfängen“



¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983; SR 814.01
² Kantonales Umweltschutzgesetzes vom 26. Januar 2005; NG 721.1
³ Kantonale Umweltschutzverordnung vom 12. Juli 2005; NG 721.11
⁴ Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 5. April 2000; SR 814.681
⁵ Überprüfung der Sanierungsbedürftigkeit alle 5 Jahre durch Kanton (siehe vorne)

KKF: Künstlicher Kugelfang

